

A n t r a g

der Abgeordneten Cipin, Rösch, Schulz, Fuchs, Hilgarth, Hechenblaickner, Dipl.Ing.Hirrmann, Anderl, Weiß, Binder, Dipl.Ing.Robl, Pichler und Genossen,

betreffend die Abänderung der n.ö. Landarbeitsordnung in der derzeit geltenden Fassung.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 28. Nov. 1960 einen Initiativantrag der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor, Rosa Weber, Anna Czerny, Maria Emhart und Genossen, betreffend Änderung des Landarbeitsgesetzes (Landarbeitsgesetznovelle 1960) beschlossen. Gemäß Art.12 Abs.1, Ziff.4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, stellt die Bundesgesetzgebung nur die Grundsätze für die Regelung dieser Rechtsmaterie auf und steht den Landtagen innerhalb einer Frist von 6 Monaten das Recht der Ausführungsgesetzgebung zu. Die beabsichtigte Änderung betrifft den § 75 h, der nunmehr den Karenzurlaub für Dienstnehmerinnen auf die Dauer eines Jahres nach der Entbindung ausdehnt. Diese familienpolitische, bedeutsame gesetzliche Regelung erfolgte auch für die Dienstnehmerinnen, soweit sie ihre Rechte aus dem allgemeinen Mutterschutzgesetz ableiten. Der Nationalrat hat in diesem Zusammenhang auch eine EntschlieÙung angenommen, des Inhalts, die Bundesregierung möge bei den Ländern erwirken, daß die beschlossenen Änderungen des allgemeinen Mutterschutzgesetzes, soweit die Gesetzgebung auf diesem Gebiet in die Kompetenz der Länder fällt, auch dort wirksam werden.

Der § 75 h der n.ö. Landarbeitsordnung in der gegenwärtigen Fassung sieht einen Karenzurlaub im Ausmaß von 6 Monaten vor. Damit sich die Mutter nunmehr während des ersten wichtigen Lebensjahres zur Gänze dem Kind widmen kann, ist nunmehr die Ausdehnung des Karenzurlaubes bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres vorgesehen. Um dem familienpolitischen Zweck dieser Einrichtung mehr Erfolg zu verleihen, wird in Zukunft auch aus der Arbeitslosenversicherung ein Karenzurlaubsgeld gewährt. Ein diesbezüglicher Antrag wurde am selben Tage im Nationalrat beschlossen.

Die am 15. Febr. 1961 vom Nationalrat beschlossene Ergänzung der Mutterschutzgesetznovelle, BGBl.Nr.240/1960, machte im Interesse der Gleichstellung der Dienstnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft mit den unter das Mutterschutzgesetz fallenden Dienstnehmerinnen auch eine Ergänzung der Landarbeitsgesetznovelle 1960 erforderlich. Diese Ergänzung beinhaltet die Bestimmung, daß durch den einjährigen Karenzurlaub von Müttern, die sich noch im Lehrverhältnis befinden, die Lehrzeit nicht verkürzt werden soll. Weiters wurde durch eine Übergangsregelung auch jenen Dienstnehmerinnen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften einen Karenzurlaub angetreten und ihn im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht beendet haben, ein Anspruch auf einen einjährigen Karenzurlaub gewährleistet.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der zuliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."